

Bedarfsanmeldung für Tagesausflüge vom 26.-28. Oktober 2026 (Anmeldeschluss 16.10.26!)

Hiermit melde ich unser **Interesse** an einer Teilnahme unseres Kindes/unserer Kinder (5.-6. Klasse) an folgenden Tagesausflügen des Mehrgenerationenhaus LINDE, Alleenstr. 90, 73230 Kirchheim unter Teck **unverbindlich** an.

Bitte ankreuzen:

26.10. Eishalle Stuttgart O **27.10. Kletterwald Laichingen O** **28.10. Experimenta O**
(bei schlechtem Wetter: Tiefenhöhle Laichingen) Heilbronn

Mir ist bekannt, dass der Eingang der Bedarfsanmeldung über die Teilnahme meines Kindes/meiner Kinder entscheiden wird. Sollte es zur Teilnahme meines Kindes/meiner Kinder kommen (schriftliche **Bestätigung** durch das MGH LINDE), gilt diese Bedarfsmeldung als Anmeldung und die unten aufgeführten Vertragsbedingungen und AGBs, sowie meine Angaben auf diesem Formular sind **verbindlich**.

(Bitte in **Druckbuchstaben**, leserlich ausfüllen!)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes: _____

(nur 1 Kind pro Zeile)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes: _____

(nur 1 Kind pro Zeile)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes: _____

(nur 1 Kind pro Zeile)

Namen, Vornamen der Erziehungsberechtigten: _____

Anschrift: Straße, Haus Nr. _____

 PLZ, Ort _____

Telefonnummer: (Vorwahl +Nr. und/ oder Mobiltelefon) _____

Notfallnummer: _____

Email: _____

Besonderheiten:(Allergien, Krankheiten, Einschränkungen, Essen usw.)

Mein Kind hat ein Jugend Ticket für die Bahn: **Ja O** **Nein O**

Für das Ferienprogramm fallen Kosten in Höhe von 25 Euro (12,50 Euro bei Nachweis eines gültigen Stadtpasses) pro Kind pro Tag an, die am jeweiligen Ausflugs- tag in bar zu entrichten sind! Eine Teilnahme ist nur nach Bezahlung des Teilnahmebeitrags möglich!

Hiermit versichere ich, dass mein Kind/meine Kinder nicht am Herbstferienprogramm teilnimmt, wenn er/sie Krankheitssymptome, wie Husten, Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen oder Durchfall auftreten. Ich erkläre mich bereit mein Kind/meine Kinder sofort abzuholen, sollten während der Dauer der Durchführung obig genannte Krankheitssymptome auftauchen. Mit Unterzeichnung des Vertrages bestätige ich, dass ich mein Kind jederzeit und umgehend abholen kann oder selbständig Dritte beauftragen werde dies zu tun.

1. Einwilligung zu Bildern Hiermit gestatte ich für den Zweck der Veröffentlichung die angefertigten Bildaufnahmen meines Kindes zu verwenden. Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit widerrufen kann. Die Rechtmäßigkeit der Verwendung der Bilder bis zum Widerruf bleibt unberührt. Dieser Widerspruch muss schriftlich gegenüber dem Kreisjugendring Esslingen erklärt werden.

2. Datenschutzerklärung Der Kreisjugendring Esslingen e.V. und dessen MitarbeiterInnen verpflichten sich, Ihre Daten und Angaben vertraulich zu behandeln. Die in diesem Formular erhobenen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der DSGVO zum Zweck der Anmeldung elektronisch erhoben, verarbeitet und gespeichert. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der personenbezogenen Daten. Sie haben ein allgemeines Widerspruchsrecht. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Bei Fragen und Anliegen zum Thema Datenschutz können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten wenden: datenschutz@im-laendle.net Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter: kjr-esslingen.de/toolbar-unten/datenschutz/

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die oben benannten Hinweise, die Vertragsbedingungen und die rechtsverbindlichen AGBs für Freizeitmaßnahmen des Mehrgenerationenhauses LINDE gelesen und akzeptiert zu haben.

Ort, Datum _____

Name, Vorname _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte*r _____

**Vertragsbedingungen und AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen)
für Freizeitmaßnahmen des Mehrgenerationenhauses LINDE / Kreisjugendring Esslingen e.V.**

1.

Der Kreisjugendring Esslingen e. V. (KJR) / das Mehrgenerationenhaus LINDE ist verantwortlicher Träger der Maßnahme.

2.

Der Vertrag für Freizeitmaßnahmen des Mehrgenerationenhauses LINDE / Kreisjugendring Esslingen e.V. ist verbindlich zustande gekommen, wenn der Teilnehmende bzw. ein/e sorgeberechtigte/r Vertreter*in den Vertrag unterzeichnet hat und eine Bestätigung durch das Mehrgenerationenhaus LINDE erfolgt ist.

Der/die Sorgeberechtigte/n erkennen durch ihre Unterschrift die Teilnahmebedingungen an. Der/die Sorgeberechtigte erteilt mit der Unterschrift die Genehmigung, dass der/die Teilnehmende an den ausgeschriebenen Programmen und Aktivitäten teilnehmen darf und dass notwendige private und öffentliche Transportmittel genutzt werden können.

Der/dem Sorgeberechtigten ist bekannt, dass die Ferienbetreuung nicht zwangsweise auf dem Gelände des Mehrgenerationenhaus LINDE, Alleenstraße 90, 73230 Kirchheim unter Teck oder der entsprechenden Jugendfreizeitstätte stattfindet, Ausflüge im Rahmen des vorgesehenen Programms sind jederzeit gestattet.

Die Aufsichtspflicht des Betreuungsteams beginnt und endet mit dem offiziellen Programm am jeweils im Programm angegebenen Ort.

3.

Für die Dauer der Betreuung überträgt/-tragen der/die Sorgeberechtigten die Ausführung der Aufenthaltspflicht bzw. des Aufenthaltsbestimmungsrechtes mit der Aufsichtspflicht für die Teilnehmenden dem KJR und seinen Mitarbeiter*innen. Der KJR übernimmt die Aufsichtspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufsicht wird von den verantwortlichen Mitarbeiter*innen und dem jeweiligen Betreuungsteam in dem Umfang wahrgenommen, der zumutbar ist. Die sorgfältige Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist nicht mit einer lückenlosen Überwachung jedes/r Teilnehmenden zu jeder Zeit gleichzusetzen.

Den Weisungen der aufsichtsführenden Personen hat jede/r Teilnehmende nachzukommen. Ein schuldhaftes Verhalten des/der Teilnehmenden kann eine Haftung des KJR ausschließen. Für die mutwillige bzw. fahrlässige Zerstörung von Sachgegenständen oder Verletzung Dritter, oder deren Eigentums, werden die Teilnehmenden bzw. ihre sorgeberechtigten Vertreter*innen zum Schadensersatz herangezogen. Fahrlässige Beschädigung, oder Zerstörungen müssen durch die Teilnehmenden selbst oder deren Haftpflichtversicherung reguliert werden und können zum Ausschluss aus der Ferienmaßnahme führen.

Der Träger der Maßnahme ist berechtigt, Teilnehmende, die in grober Weise gegen Prinzipien einer Freizeitmaßnahme verstoßen, so dass Ziel und Inhalt der Maßnahme gefährdet sind, auszuschließen und auf Kosten der/s Teilnehmenden bzw. der gesetzlichen Vertreter nach Hause zu schicken. Dies gilt besonders bei Eigen- oder Fremdgefährdung, Besitz oder Konsum illegaler Substanzen, oder Waffen jeglicher Art. Bereits bezahlte Teilnahmegebühren werden überdies nicht zurückerstattet. Ausgeschlossene Teilnehmende müssen, falls sie nicht volljährig sind, von den Sorgeberechtigten oder benannten Vertreter*innen abgeholt werden. Falls dies nicht möglich ist, werden den Erziehungsberechtigten alle anfallenden Kosten für den Rücktransport in Rechnung gestellt.

Es gehört zu Freizeitmaßnahmen, dass den Teilnehmenden ihrem Alter entsprechend freie Zeit für eigene Unternehmungen ohne Betreuer*innen gewährt werden kann. Diese eigenverantwortlichen und unbeaufsichtigten Unternehmungen müssen von den Betreuer*innen genehmigt werden. Die angewiesenen Verhaltensweisen, die aufgrund der Lage des Aufenthaltsortes und des Alters der Teilnehmenden als notwendig erachtet werden, sind einzuhalten. Verbote durch die Betreuer*innen/Leitung sind zu befolgen. Eine Haftung für diese unbeaufsichtigten Abwesenheitszeiten der Teilnehmenden kann durch den Veranstalter nicht übernommen werden.

4.

Die Sorgeberechtigten bestätigen, dass die Teilnehmenden gesund sind bzw. nur an in der Anmeldung angegebenen Erkrankungen leiden. Sollten sich kurzfristige Veränderungen am Gesundheitszustand einstellen, werden die Sorgeberechtigten oder die Leitung der Freizeitmaßnahme unverzüglich informiert. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, den KJR schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Teilnehmende eine ansteckende Krankheit haben, Krankheitserreger im Körper tragen oder ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, wenn ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet, oder wenn ein entsprechender Verdacht besteht. Bei Vorliegen einer meldepflichtigen Erkrankung kann die Teilnahme unter Erstattung der bereits bezahlten Teilnahmegebühr vom Veranstalter untersagt werden.

5.

Sollte durch akute Krankheit oder Unfall eine ärztliche Behandlung oder Krankenhauseinweisung erforderlich sein, ist der Veranstalter bevollmächtigt, allen ärztlicherseits erforderlichen Sofortmaßnahmen, auch ohne vorherige Befragung der Sorgeberechtigten, zuzustimmen. Wenn der Veranstalter für entstehende Kosten in Vorlage tritt, sind die entstandenen Auslagen zu erstatten. Alle Teilnehmenden müssen krankenversichert sein. Bei Auslandsaufenthalten empfehlen wir den Abschluss einer Auslandsrankenversicherung.

6.

Die Teilnehmenden sind während der Freizeitmaßnahme über den Veranstalter unfallversichert, jedoch nur zu den Versicherungsbedingungen des Veranstalters. Werden während der Freizeitmaßnahme und bei der An- bzw. Rückreise Gegenstände beschädigt oder gehen verloren, kann der Veranstalter keine Haftung übernehmen. Eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung ist zu empfehlen. Für Schäden, die Teilnehmende anrichten, müssen die Sorgeberechtigten aufkommen.

Ansprüche wegen vertraglicher oder deliktischer Haftung oder Aufwendungsersatz müssen innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Freizeitmaßnahme gegenüber dem KJR geltend gemacht werden. Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung der Teilnehmenden nachweislich vor ihrem Ablauf zugegangen ist.

Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Freizeitmaßnahme endet. Haben Teilnehmende Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der KJR oder dessen Haftpflichtversicherung die Ansprüche durch Textform zurückweist.

Wird die Freizeitmaßnahme infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der KJR als auch die Teilnehmenden den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

7.

Die sorgeberechtigten Vertreter*innen der Teilnehmenden können zu jeder Zeit vor Beginn der Betreuung vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss aus Beweissicherungsgründen schriftlich und per Einschreiben mit Rückschein erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Mehrgenerationenhaus LINDE.

Treten Teilnehmende zurück, kann das Mehrgenerationenhaus LINDE eine angemessene Entschädigung verlangen. Diese beträgt bei einem Rücktritt von 14 Tagen bis zum Beginn bzw. Nichtantreten der Maßnahme die volle Teilnahmegebühr. Die Berechnung weiterer Pauschalsätze berücksichtigt die gewöhnlich ersparten Aufwendungen.

Die Teilnehmenden haben nach § 309 Ziffer 5 BGB (Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen) die Möglichkeit den Nachweis zu führen, dass ein Schaden entweder gar nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.

8.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages unberührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.